

# **Freundeskreis der Gorch-Fock-Schule** **Kappeln - Ellenberg**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Gorch-Fock-Schule, im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Kappeln - Ellenberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schul- und Freizeitlebens der Schülerinnen und Schüler der Gorch-Fock-Schule.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler.
  - Zuwendungen für Wander- und Klassenfahrten, Schulfesten, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie für Vorhaben, die den Unterricht und die Gemeinschaft fördern.
  - Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Eltern- und Schülervertretung, dem Elternbeirat und dem Lehrkörper der Schule und anderen schulrelevanten Organisationen und / oder Vereinen und die Beschaffung von Mitteln hierzu.
  - Durchführung und Unterstützung von Projekten im Bereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

#### **§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
2. Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug erhoben oder auf das Konto des Freundeskreises eingezahlt.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Oktober des laufenden Schuljahres, bei Beitritt im laufenden Schuljahr spätestens 6 Wochen nach Beitritt, fällig.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt .
5. Eltern, deren Kind oder Kinder im Laufe des Schuljahres neu in die Gorch-Fock-Schule aufgenommen worden sind, zahlen anteilig für die restlichen Monate des lfd. Schuljahres. Der Aufnahmemonat gilt als voller Monat.

#### **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Zuschüsse und sonstige Erträge.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
3. Die / der Vorsitzende des Vereins und der / die Schulleiter/in der Gorch-Fock-Schule sind jeweils allein verfügungsberechtigt über einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann ab Einschultag eines Kindes in die Gorch-Fock-Schule erfolgen.
2. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam. Die Beitrittserklärung ist jederzeit widerrufbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste, z.B. durch Schulabgang des Kindes.

4. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste auch beschließen, wenn ein Mitglied die Beiträge nicht bezahlt hat. Das Mitglied ist über die erfolgte Streichung zu informieren.
5. Mitglieder des Vereins sind Eltern und Lehrkräfte der Gorch-Fock-Schule und andere, der Gorch-Fock-Schule verbundene natürliche oder juristische Personen, die als fördernde Mitglieder den Verein durch aktive Mitarbeit und / oder durch Sach- oder Finanzmittel unterstützen.  
Fördernde Mitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenführung und die Kassenprüfung.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Mitteilung per Elternbrief an alle Mitglieder einberufen. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung und die Wahl des/der Kassenwart/in und der Kassenprüfer.
4. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in und Kraft Amtes dem/der Schulleiter/in der Gorch-Fock-Schule. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der/die Schulleiter/in wird in den Vorstand berufen. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden von den/ dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Die Kassenführung erfolgt von einem/einer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Kassenwart/in. Der/die Kassenwart/in ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr. Nur einer der beiden Kassenprüfer/innen darf für das folgende Geschäftsjahr wieder gewählt werden.

## **§ 8 Beschlüsse**

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind, unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung, in ein gesondertes, fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Gorch-Fock-Schule, mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung der Gorch-Fock-Schule in Kappeln-Ellenberg zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.06.2006 in 24376 Kappeln erstellt.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2011